

Beilage 1 zu STRB Nr. 749/2020

Entwurf vom 18. August 2020

Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu bezahlen.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung:

Kostendeckung

- a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen;
- b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.

² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.

Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.

Begriffe

² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- und/oder Teilzeitstellen verfügt.

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

II. Grundgebühren

A. Grundgebühren für Schmutzabwasser

Wohneinheit

Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen.

² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

Betriebseinheit

a. Grundsatz

Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen.

² Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.

b. besondere Fälle

Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.

² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt.

³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

Vorübergehende
Wasseranschlüsse

Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser bezahlt werden.



B. Grundgebühr für Regenabwasser

Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser nach Art. 25 bestimmt sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.

Bemessungskriterien

² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke

² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor nach Art. 12 um mehr als 0.30 unterschreitet.

³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.

Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

Gebührenreduktion bei Versickerung

² Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage versickert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.

Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.

Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer

Gewichtungsfaktoren

Art. 12 Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung wie folgt festgelegt:

		Gewichtungs- fak- toren der Parzellenfläche
E	Erholungszone	1.00*
F	Freihaltezone	1.00*
FP	Parkanlagen + Plätze	1.00*
I	Industriezone	0.70
IG I–III	Industriezone + Gewerbezone I II III	0.70
IHD	Industriezone mit Handels- und Dienstleistung	0.70
K0.4	Kernzone 0.4	0.40
K0.7	Kernzone 0.7	0.70
L	Landwirtschaftszone	1.00*
LK	Landwirtschaftszone Kommunal	1.00*
Oe 2–7	Zonen für öffentliche Bauten	0.40
QI	Quartierhaltungszone I	0.70
QII	Quartiererhaltungszone II	0.45
QIII	Quartiererhaltungszone III	0.70
R	Reservezone	1.00*
W2	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0.35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0.40
W4	viergeschossige Wohnzone	0.45
W4b	viergeschossige Wohnzone	0.45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0.45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0.70
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0.45
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0.70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0.70
	Unüberbaute Parzellen in den Zonen I, IG, IHD, K, Oe und W	0.15

* Als Bemessungsgrössen gelten die Gebäudegrundflächen und die zusätzlich befestigten Flächen.



Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:

Sonderfälle

- a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00.
- b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.

² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.

³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.

III. Mengengebühr

Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in m³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m³ gemäss Art. 26.

Berechnung

Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.

Besondere Messeinrichtungen

²Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.

Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.

Abzugsfähige Wassermenge

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen eine allfällige Messeinrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.

³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.

Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 bezahlt werden.

Vorübergehende Wasseranschlüsse

Reinabwasser Art. 18 Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasser-absenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. Für Reinabwassereinleitungen aus Brunnen der Stadt Zürich ist keine Mengengebühr zu entrichten.

Regenabwassernutzung Art. 19 Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben; die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.

IV. Starkverschmutzerzuschlag

Grundsatz Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr nach Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu bezahlen.

² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Berechnung Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:

- a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe ($CSB_{\text{gelöst}}$);
- b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot});
- c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{tot});
- d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS).

² Vom Total der Belastungsmengen nach Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro m^3 Abwasser), die bereits mit dem Leistungspreis nach Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:

- | | | |
|----|-----------------------|--------|
| a. | $CSB_{\text{gelöst}}$ | 530 g; |
| b. | N_{tot} | 66 g; |
| c. | P_{tot} | 11 g; |
| d. | GUS | 265 g. |



³ Für die verbleibenden Belastungsmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:

- a. CSB_{gelöst} Fr. 0.90;
- b. N_{tot} Fr. 3.65;
- c. P_{tot} Fr. 14.50;
- d. GUS Fr. 1.05.

⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge nach Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.

Art. 22 Beläuft sich der nach Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.

Freigrenze

Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen nach Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu. Im Verletzungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

² Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stundensammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.

³ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.

Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und -externen Kontrollen wie folgt überprüft:

Qualitätssicherung

- a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Probenahmegefässe, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.
- b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditierten Labors sichergestellt.

² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des jeweiligen Unternehmens.

V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren

Grundgebühren

Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bezahlen:

- a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
- b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, die eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist.

² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:

- a. für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. MWSt);
- b. für eine Vollzeitäquivalente
1.00 einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. MWSt);
- c. für vorübergehende, länger
als 14 Tage verwendete
Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. MWSt) ab
Bezug des Wasserzählers.

³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWSt).

Mengengebühr

Art. 26 Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁴ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je m³ (exklusive MWSt).

Gebührenreduktion

Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.

² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.

³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.

⁴ vom 23. September 2009, AS 724.100.



Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsterherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.

Besondere Fälle

Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.

Solidarität

Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:

Meldepflicht

- a. Eigentumsverhältnisse;
- b. Anzahl Wohneinheiten;
- c. Anzahl Betriebseinheiten;
- d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler.

² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:

- a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente);
- b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.

VI. Rechtsschutz

Art. 31 Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁵ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶ sowie nach den städtischen Vorschriften.

Neubeurteilung

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

VII. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 wird aufgehoben.
- Übergangsbestimmung Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen nach Art. 28 bleiben gültig.
- Inkrafttreten Art. 34 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.